

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Änderungsfassung / Änderungsmodus

Neue Fassung: gültig ab 01.12.2026

Vergleichsfassung: gültig ab 01.01.2019

Darstellung der Änderungen

~~Rot und durchgestrichen~~ = Text der bisherigen Fassung, der entfällt.

Grün und unterstrichen = Text der neuen Fassung.

Schwarzer Text = unveränderter Text. Die Darstellung wurde neu gesetzt; sie ist keine technisch native Word-/Adobe-Änderungsverfolgung.

Hinweis: Die Gegenüberstellung basiert ausschließlich auf den vom Nutzer bereitgestellten Fassungen.

~~TriCon Container Terminal Nürnberg GmbH~~

Seite 1 von 13 Stand: 01.12.2026

~~Hamburger Straße 59 • 90451 Nürnberg • Tel. 0911 / 999681-0 • Fax 0911 / 999681-11~~

~~www.tricon-terminal.de — Email: info@tricon-terminal.de~~

~~GmbH Sitz Nürnberg • Amtsgericht Nürnberg — HRB 22610~~

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der

TriCon ~~Container Terminal~~ Nürnberg GmbH

TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH

Hamburger Straße 59

D-90451 Nürnberg

Gültig ab ~~01.01.2019~~

Gültig ab 01.12.2026

TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH

Hamburger Straße 59

90451 Nürnberg

Tel.: +49 911 / 99 96 81 – 0

www.tricon-terminal.de

E-Mail: info@tricon-terminal.de

GmbH Sitz: Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg - HRB 22610

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inhalt

1. Geltungsbereich

2. Leistungsumfang

3. Nutzungsvertrag, Auftragserteilung, Auftragsannahme

4. Umschlag und transportbedingte Zwischenabstellungen

5. Lagerung

6. Parken vertragsfremder Zugteile

7. Zustand der Ladeeinheiten, Haftung des Kunden

8. Gefahrgut und Abfallstoffe

9. Haftung

10. ~~Verjährung~~

10. Schadenanzeige

11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnungsverbot

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Geltungsbereich

~~1.1.~~

1.1

Die mit der Nutzung der Umschlaganlage im Sinne der §§ 10, 11 ERegG verbundenen Leistungen erbringt die TriCon - Container-Terminal Nürnberg GmbH (nachfolgend: TriCon) auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Bestimmungen der Netznutzungsbedingungen (NBS) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die vorgenannten Netznutzungsbedingungen (NBS) sind unter der Internetadresse: <http://www.tricon-terminal.de> hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt. Bei möglichen Widersprüchen gehen die Regelungen der NBS diesen Geschäftsbedingungen vor.

Soweit TriCon Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der Netznutzungsbedingungen (NBS).

1.2

AGB des Kunden (= Auftraggeber und Vertragspartner von TriCon) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch TriCon.

1.3

Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2. Leistungsumfang

2.1

TriCon erbringt auf der Grundlage dieser AGB folgende Leistungen:

- Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs einschließlich transportbedingter Zwischenabstellungen;
- verfügte Lagerung von Ladeeinheiten in begrenztem Umfang;
- sonstige vereinbarte Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung kombinierter Verkehre Schiene / Straße (wie z.B. Agenturtätigkeiten);
- Parken vertragsfremder Zugteile (Ziff. 4.4 NBS)

2.2

Als Ladeeinheiten gelten alle Frachtbehälter und Fahrzeuge, die für eine Beförderung auf der Schiene geeignet sind, wie zum Beispiel

- Frachtbehälter mit oberen Beschlägen oder ohne obere Beschläge für den Toplift Umschlag (ISO-Container, Nicht-ISO-Container, Wechselbehälter);
- Sattelanhänger mit oder ohne Greifkanten für den Umschlag mit Greifzangen oder anderen Umschlagverfahren;
- Sattelkraftfahrzeuge, Sattelzugmaschinen, Sattelanhänger, Lkw und Anhänger.

Die Ladeeinheiten müssen die für den Umschlag- und Bahnbetrieb notwendigen Anforderungen gemäß den entsprechenden ISO und EN-Normen sowie UIC-Merkblättern erfüllen und entsprechend zugelassen sein. Soweit jeweils anwendbar, sollen die Ladeeinheiten gemäß den Normen ISO 6346 und EN 13044 gekennzeichnet sein.

3. Nutzungsvertrag, Auftragserteilung, Auftragsannahme

3.1

Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlaganlage gemäß §§ 10, 11 ERegG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Ziff. 3 NBS), auf dessen Grundlage konkrete Einzelaufträge erteilt werden.

3.2

Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle erfolgende Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.2 AGB) und der ~~Ladeeinheiten-Nummer~~ vor Übernahme der Ladeeinheit durch TriCon. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als angenommen, wenn TriCon nicht unverzüglich widerspricht.

Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle erfolgende Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.2 AGB) und der Ladeeinheitennummer vor Übernahme der Ladeeinheit durch TriCon. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als angenommen, wenn TriCon nicht unverzüglich widerspricht.

3.3

Werden Ladeeinheiten-Typ und ~~Ladeeinheiten-Nummer~~ bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

Werden Ladeeinheiten-Typ und Ladeeinheitennummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

3.4

Aufträge an TriCon, die die Durchführung von Leistungen betreffen, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 ERegG zählen, haben alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben zu enthalten und sind schriftlich, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung von TriCon für diese Leistungen erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

4. Umschlag und transportbedingte Zwischenabstellungen

~~4.1.~~

4.1

Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen.

4.2

Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird. Die Kranung endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

4.3

Ladeeinheiten im Straßen- oder Schieneneingang, die nicht direkt auf das vorgesehene nächstmögliche Transportmittel umgeladen werden können, werden vorbehaltlich vorhandener und freier Kapazitäten auf dem Betriebsgelände von TriCon transportbedingt abgestellt. Die Abstellung erfolgt im Freien.

4.4

Sind keine oder nur unzureichende Kapazitäten zur transportbedingten Abstellung von Ladeeinheiten vorhanden oder entwickelt sich später eine solche Situation, die eine zeitnahe Abholung bereits abgestellter Ladeeinheiten zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit der Umschlaganlage erforderlich macht, wird TriCon den Kunden darüber unterrichten und Weisungen einholen. Sind keine Weisungen zu erlangen, kann TriCon weitere Maßnahmen gem. § 419 Abs. 3 HGB ergreifen. Im Falle einer Lagerung gem. § 419 Abs. 3 Satz 2 HGB gestattet der Kunde ausdrücklich die Einlagerung bei einem Dritten.

4.5

Wird eine Ladeeinheit nicht innerhalb von 10 Werktagen nach dem Schieneneingang abgeholt oder auf einen anderen Zug zur Weiterbeförderung verladen, kann TriCon weitere Maßnahmen gem. § 419 Abs. 3 HGB ergreifen, ohne zur vorherigen Einholung von Weisungen verpflichtet zu sein. Im Falle einer Lagerung gem. § 419 Abs. 3 Satz 2 HGB gestattet der Kunde ausdrücklich die Einlagerung bei einem Dritten.

4.6

Ziff. 4.5 gilt entsprechend für straßenseitig eingegangene Ladeeinheiten, die nicht innerhalb von 10 Werktagen auf einen Zug zur Weiterbeförderung verladen werden.

4.7

Für Ladeeinheiten mit Gefahrgut gelten abweichend von Ziff. 4.4 bis 4.6 besondere Bestimmungen, da der zeitweilige Aufenthalt von Gefahrgut auf dem Betriebsgelände von TriCon auf ein Minimum zu beschränken ist (Ziff. ~~9~~).

Für Ladeeinheiten mit Gefahrgut gelten abweichend von Ziff. 4.4 bis 4.6 besondere Bestimmungen, da der zeitweilige Aufenthalt von Gefahrgut auf dem Betriebsgelände von TriCon auf ein Minimum zu beschränken ist (Ziff. 8).

5. Lagerung

5.1

Vorbehaltlich vorhandener und freier Kapazitäten können Ladeeinheiten auf der Grundlage eines gesonderten Lagervertrages auf dem Betriebsgelände von TriCon entgeltlich gelagert werden (= verfügte Lagerung). Die Lagerung erfolgt im Freien.

5.2

Die Lagerung von Ladeeinheiten mit Gefahrgütern, Gefahrstoffen, Abfallstoffen oder nicht kennzeichnungspflichtigen wassergefährdenden Stoffen ist ausgeschlossen.

6. Parken vertragsfremder Zugteile

6.1

Die entgeltliche Überlassung von Gleisanlagen als Parkfläche im Sinne von Ziff. 4.4 NBS begründet ein Mietverhältnis über die jeweilige Parkfläche. TriCon hat das Recht, während der Parkzeit Zwischenrangierungen vorzunehmen oder die betreffenden Zugteile auf anderen Gleisabschnitten zu parken. TriCon schuldet keine Bewachung der geparkten Zugteile samt deren Ladung.

6.2

Zugteile im Sinne von Ziff. 4.4, auf denen sich Ladeeinheiten mit Gefahrgut befinden, dürfen grundsätzlich nur zu den Besetzungszeiten der Umschlaganlage in die Gleisanlagen einfahren.

7. Zustand der Ladeeinheiten, Haftung des Kunden

7.1

Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.

7.2

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der TriCon und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

7.3

TriCon kann die Ladeeinheiten, während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus besichtigen. TriCon ist nicht verpflichtet, das in der Ladeeinheit geladene Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu überprüfen.

7.4

Bei Erstellung von Eingangsprotokollen (Check-In) werden nur vom Boden aus sichtbare äußerliche Schäden erfasst, die über normale Abnutzungs- und Gebrauchsspuren hinausgehen.

8. Gefahrgut und Abfallstoffe

8.1

Mit zugelassenem Gefahrgut beladene Ladeeinheiten oder leere ungereinigte Ladeeinheiten müssen den Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene, Straße und ggf. See durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften festgelegt sind. Vor der

Anlieferung von Gefahrgütern oder Abfallstoffen sind TriCon alle erforderlichen Daten zu übermitteln.

8.2

TriCon verfügt über eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Umschlag und die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten mit Abfallstoffen. Die genehmigten Abfallstoffe werden auf Anforderung gesondert übermittelt. Der Kunde stellt sicher, dass TriCon keine Ladeeinheiten mit nicht genehmigten Abfallstoffen übergeben werden.

8.3

Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, mit der Übergabe der Ladeeinheit für

- die Einhaltung der in Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 genannten Vorschriften und Vorgaben;
- die vollständigen Angaben über das Gut und die nach den Gefahrgutvorschriften richtigen und vollständigen Angaben;
- die Weitergabe gegebenenfalls weiterer erforderlicher Unterlagen;
- die Mitteilung von Vorsichtsmaßnahmen, soweit diese behördlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich sind.

8.4

Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeeinheiten mit Gefahrgut oder Abfallstoffen erst am Tage des nächstmöglichen Versands anzuliefern und am schienenseitigen Empfangstag abzuholen. Ist dieses nicht der Fall, so kann TriCon gem. § 410 Abs. 2 HGB verfahren.

9. Haftung

Die Haftung von TriCon ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, sofern die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

9.1 Haftungsbegrenzungen bei Umschlag und transportbedingter Abstellung

9.1 Haftungsgrenzen bei Umschlag und transportbedingter Abstellung

9.1.1

Die Haftung für Güterschäden (Verlust oder Beschädigung) bei Umschlagstätigkeiten oder transportbedingten Abstellungen ergibt sich aus den §§ 425 ff. HGB und ist gem. §§ 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB begrenzt auf 8,33 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

Die Übernahme einer Ladeeinheit erfolgt:

- im Schieneneingang mit der Bereitstellung der Ladeeinheit in der Anlage von TriCon und dem nachfolgenden Abgleich;
- im Straßeneingang nach erfolgtem Check-In mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit;
- im Eingang per Schiff nach Abgleich und Unterzeichnung der Löschliste durch einen Mitarbeiter von TriCon mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs.

Die Ablieferung einer Ladeeinheit erfolgt:

- im Schienenausgang durch die Trennung des Ladegeschirrs von der Ladeeinheit und dem nachfolgenden Abgleich;
- im Straßenausgang mit der Trennung des Ladegeschirrs von der Ladeeinheit;
- im Ausgang per Schiff mit der Trennung des Ladegeschirrs von der Ladeeinheit und dem nachfolgenden Abgleich.

9.1.2

Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für Güterschäden begrenzt auf 1,25 Millionen Euro je Schadensfall und 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis oder auf 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten aus einem Schadensereignis haftet TriCon anteilig im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.

9.1.3

Die Haftung für Lieferfristüberschreitungen ist auf den dreifachen Betrag des Umschlagsentgeltes begrenzt.

9.1.4

Soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust oder Beschädigung zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 125.000 € je Schadensfall. Die §§ 431 Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.

9.1.5

Die Haftungsbegrenzungen für Güterschäden und Lieferfristüberschreitungen (Ziff. 9.1.1 bis Ziff. 9.1.4) entfallen bei einem qualifizierten Verschulden gem. § 435 HGB. Die Haftungsbegrenzung gem. Ziff. 9.1.4 entfällt, wenn der Schaden von Organen der TriCon oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde sowie bei der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung dann auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

~~9.1.6~~

9.2 Haftungsbegrenzung bei verfügbarer Lagerung

~~Sefern längere Abstellungen nicht mehr als transportbedingt angesehen werden können und in den Anwendungsbereich der §§ 467 ff. HGB fallen, kommen die nachfolgenden Regelungen zur verfügbaren Lagerung entsprechend zur Anwendung.~~

9.2 Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

9.2.1

Auf verfügbare Lagerungen und nicht mehr transportbedingte längere Abstellungen finden die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB Anwendung. Die Haftung für eine verfügbare Lagerung ist begrenzt auf:

- auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes in entsprechender Anwendung von § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB bei Güterschäden;
- auf höchstens 35.000 € je Schadensfall bei Güterschäden.

9.2.2

Der Kunde kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die vorgenannten Haftungshöchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Haftungshöchstbetrages.

9.2.3

Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist begrenzt auf 35.000 € je Schadensfall.

9.2.4

Die Haftung ist mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut in jedem Fall auf 2,5 Millionen Euro je Schadensereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet TriCon anteilig im Verhältnis ihrer Einzelsprüche. Ziff. 9.2.2 bleibt unberührt.

9.2.5

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen bei einer Lagerung entfallen, wenn der Schaden von Organen der TriCon oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde sowie bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung dann auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

9.3 Haftungsbegrenzungen bei Leistungen gem. Ziff. 2.1 (3. ~~Spiegelstrich~~)

9.3 Haftungsbegrenzung bei Leistungen gem. Ziff. 2.1 (3. Aufzählungspunkt)

9.3.1

Soweit vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen im Sinne von Ziff. 2.1 (3. ~~Spiegelstrich~~) nicht den gesetzlichen Bestimmungen zum Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag unterliegen, ist die vertragliche und gesetzliche Haftung von TriCon der Höhe nach auf einen Betrag von

Soweit vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen im Sinne von Ziff. 2.1 (3. Aufzählungspunkt) nicht den gesetzlichen Bestimmungen zum Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag unterliegen, ist die vertragliche und gesetzliche Haftung von TriCon der Höhe nach auf einen Betrag von

- 25.000 € je Schadensfall und
- 500.000 € für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres

begrenzt. Das gilt auch für außervertragliche Ansprüche gegen TriCon ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen. Das Parken vertragsfremder Zugteile bleibt von den Regelungen der Ziff. 9.3 unberührt.

9.3.2

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 9.3.1 gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wenn zwingende Vorschriften etwas anderes bestimmen.

9.3.3

Es kann gegen Zahlung eines Haftungszuschlags vereinbart werden, dass die Haftungshöchstgrenze gem. Ziff. 9.3.1 durch einen anderen Betrag ersetzt wird.

9.3.4

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 9.3.1 und Ziff. 9.3.3 entfallen, wenn der Schaden von Organen der TriCon oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde sowie bei der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei die Haftung dann auf den vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt ist.

9.4 Haftungsbegrenzungen beim Parken vertragsfremder Zugteile

9.4.1

Die mietvertragliche Haftung von TriCon bei geparkten (beladenen oder unbeladenen) Zugteilen im Sinne von Ziff. 4.4 NBS ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Das gilt nicht bei Personenschäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder wenn dem zwingende Vorschriften entgegenstehen. Im Falle des Satz 2 haftet TriCon für bereits vorhandene Mängel im Sinne von § 536a BGB, wenn sie diese zu vertreten hat.

9.4.2

TriCon haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen verursacht werden (wie z.B. Diebstahl), es sei denn, dass sich TriCon das Verhalten Dritter nach den gesetzlichen Bestimmungen zurechnen lassen muss.

9.4.3

Für Schäden, die TriCon durch Zwischenrangierungen geparkter Zugteile verursacht, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.4.4

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche, sofern zwingende Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

10. ~~Verjährung~~

10. Schadenanzeige

~~Die Verjährung ergibt sich aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.~~

10.1

Eine Schadenanzeige gem. § 438 HGB kann auch vom Auftraggeber des Kunden stellvertretend für diesen gegenüber TriCon erfolgen.

10.2

Ist kein Beauftragter des Kunden beim Abkranen der Ladeeinheit vor Ort, ist TriCon dazu verpflichtet, stellvertretend für den Kunden den Verlust oder die Beschädigung des Gutes gem. § 438 HGB gegenüber dem EVU anzuzeigen, wenn äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen bei Ankunft des Zuges schon vorhanden waren.

11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnungsverbot

11.1

Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Entgeltliste der TriCon. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Entgeltliste der TriCon. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet. Die Abrechnung der vereinbarten Leistungen erfolgt 14-tägig.

11.2

Rechnungen werden online im Wege der elektronischen Datenübermittlung an den Kunden versandt. ~~Eine Rechnungsübermittlung in Papierform auf dem Postweg erfolgt nur dann, wenn der Kunde dies ausdrücklich wünscht und gegenüber TriCon entsprechend anzeigt. Im Gegensatz zum Online-Versand ist die Rechnungsübermittlung auf dem Postweg mit Kosten gemäß Entgeltliste verbunden.~~

Rechnungen werden online im Wege der elektronischen Datenübermittlung an den Kunden versandt.

11.3

Zahlungen sind auf ein von TriCon zu bestimmendes Konto auf Kosten des Kunden zu überweisen und werden ~~mit~~ Zugang der Rechnung fällig. ~~Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.~~ Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 247 Abs. 1 und § 288 Abs. 2 bis 4 BGB) und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß Entgeltliste zu zahlen.

Zahlungen sind auf ein von TriCon zu bestimmendes Konto auf Kosten des Kunden zu überweisen und werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 247 Abs. 1 und § 288 Abs. 2 bis 4 BGB) und für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß Entgeltliste zu zahlen.

11.4

Gegen die Forderungen der TriCon ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1

Sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht, ist der Sitz von TriCon alleiniger Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse). TriCon kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

12.2

Für die Rechtsbeziehungen von TriCon zu seinen Kunden oder deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht. Die gesetzlichen Bestimmungen kommen ergänzend zur Anwendung.